

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union
KOM-Nr.:	COM(2018) 327 final + ANNEX
BR-Drucksache:	169/18
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM
Zielsetzung:	In der begleitenden Verordnung zum Eigenmittelbeschluss sollen die für alle Eigenmittelarten geltenden Durchführungsmaßnahmen getroffen werden.
Wesentlicher Inhalt:	<p>Die Durchführungsverordnung ist Teil des Legislativpakets zum Eigenmittelsystem, welches die EU-Kommission im Rahmen der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 vorgelegt hat. Das Eigenmittelsystem der EU gewährleistet die Finanzierung des EU-Haushalts. Die Kommission schlägt vor, praktische Regelungen allgemeiner Art, die für alle Eigenmittelkategorien gelten und für die eine angemessene parlamentarische Kontrolle besonders wichtig sei, in einer Durchführungsverordnung zu treffen. Die Ermächtigung hierzu enthält der Vorschlag der Kommission zum Eigenmittelbeschluss. Damit soll das Eigenmittelsystem innerhalb der durch den Eigenmittelbeschluss festgelegten Rahmenbedingungen und Grenzen flexibel gestaltet werden. Hierfür schlägt die Kommission entsprechend der im bestehenden Eigenmittelsystem geltenden Durchführungsverordnung (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014) Regelungen in folgenden Bereichen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle und Überwachung der Einnahmen aus den Eigenmitteln, • Mitteilungspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission, • Befugnisse und Verpflichtungen der Kontrollbeauftragten der Kommission sowie Vorbereitung und Durchführung der Kontrollen, • Arbeiten des beratenden Ausschusses,

	<ul style="list-style-type: none"> • Berechnung und Budgetierung des Haushaltsaldos. <p>Dabei sollen die schon bisher umfangreichen und weitgehenden Kontrollrechte der Kommission auf die im neuen Eigenmittelbeschluss vorgeschlagenen neuen Eigenmittelkategorien ausgedehnt werden. Zudem schlägt die Kommission vor, in Bezug auf Betrugsfälle, die die traditionellen Eigenmittel (Zölle) betreffen, Durchführungsbefugnisse zur Regelung besonderer Mitteilungspflichten auf sich zu übertragen.</p> <p>Zukünftig sollen darüber hinaus Elemente, die bisher im geltenden Eigenmittelbeschluss geregelt wurden, in die Durchführungsverordnung aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Abrufsätze für die im Eigenmittelbeschluss vorgesehenen Eigenmittelarten, • Bestimmung des Bezugs-BNE und Vorschriften zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). <p>Im Ergebnis sollen die Vorschläge zu einer Aktualisierung und Verbesserung der bestehenden Bestimmungen beitragen, um ein gut funktionierendes Eigenmittelsystem zu gewährleisten.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Der Grundsatz der Subsidiarität ist gewahrt. Das System zur Finanzierung des EU-Haushalts kann nur auf EU-Ebene durch ein für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Eigenmittelbeschluss geregelt werden.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?</p>	<p>Aus SH-Sicht erhöhen die jetzt vorgelegten umfassenden Kontrollbefugnisse und die zusätzlich mit den neu vorgeschlagenen Eigenmitteln verbundenen Mitteilungspflichten Bürokratiekosten und Erfüllungsaufwand.</p> <p>Dies ist abzulehnen und dagegen das Eigenmittelsystem des EU-Haushalts so einfach, transparent und gerecht wie möglich zu gestalten.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<p>a) 06.07.2018</p>